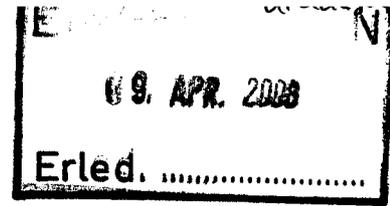




Bundesverfassungsgericht

Erster Senat
- Geschäftsstelle -



Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

17-42/05

Herrn Rechtsanwalt
Meinhard Starostik
Schillstraße 9
10785 Berlin

Aktenzeichen

1 BvR 1299/05
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

☎ (0721)



Datum

08.04.2008

Verfassungsbeschwerde

des Herrn  u.a.

Ihr Aktenzeichen: 42/05

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Starostik,

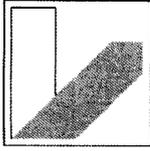
in vorgenanntem Verfassungsbeschwerdeverfahren wird Ihnen anliegend die Stellungnahme des Bevollmächtigten der Bundesregierung vom 31. März 2008 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

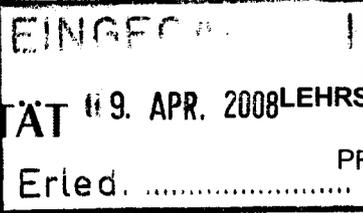
Auf Anordnung



Regierungshauptsekretärin



UNIVERSITÄT
BAYREUTH



11. APR. 2008

LEHRSTUHL FÜR ÖFFENTLICHES RECHT II

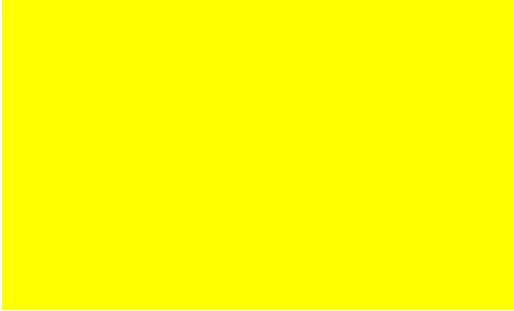
PROFESSOR DR. MARKUS MÖSTL

Do.

Universität Bayreuth • 95440 Bayreuth

Postanschrift:
Universität Bayreuth
95440 Bayreuth

An das
Bundesverfassungsgericht
Erster Senat
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe



Bayreuth, den 31.3.2008

1 BvR 1299/05

Betr.: Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn 
2. des Herrn 

– Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Meinhard Starostik, Schillerstr. 9,
10785 Berlin –

gegen § 95 Abs. 3 und 4, §§ 111, 112, 113 des Telekommunikationsgesetzes
(TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190)

Der Bevollmächtigte der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 29. Januar 2008 auch die durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) erfolgten Änderungen der angegriffenen §§ 111 bis 113 TKG zum Gegenstand der Verfassungsbeschwerde gemacht. Hierzu möchte ich mich namens der Bundesregierung wie folgt äußern:

Die erfolgten Änderungen der §§ 111, 112 TKG sind überwiegend redaktioneller Natur. Soweit sie vereinzelt auch zu sachlichen Ergänzungen führen, setzen diese die bereits durch die Ursprungsfassung getroffenen Grundentscheidungen nur folgerichtig fort und führen zu keinem insgesamt neuen Gepräge der angegriffenen Normen. Etwaige zusätzliche Grundrechtseinschränkungen infolge der Änderungen sind aus den gleichen Gründen verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wie ich sie in meinem Schriftsatz vom 22. Januar 2007 dargelegt habe.

Die Erstreckung der Erhebungs- und Speicherungspflichten auf „andere Anschlusskennungen“ durch § 111 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG reagiert darauf, dass heute nicht mehr allein Rufnummern, sondern – etwa bei der sich rasant verbreitenden DSL-Technologie – auch andere Kennungen zur Bezeichnung von Telekommunikationsanschlüssen vergeben werden, und daher etwa eine Ermittlung der Teilnehmerbestandsdaten allein auf der Grundlage gespeicherter Rufnummern nicht mehr hinreichend gewährleistet ist (vgl. BT-Drucks. 16/5846, S. 68). Die Grundentscheidung für die Bestandsdatenerfassung wird auf ein neues Phänomen ausgeweitet, ohne hierdurch eine neue Qualität zu erlangen. Dass nur solche Kennungen erfasst werden, die dem Anschlussinhaber dauerhaft zugewiesen sind und damit eine der Rufnummer äquivalente Funktion erfüllen, lässt sich mithilfe der gängigen Auslegungsmethoden ohne weiteres erschließen (vgl. BT-Drucks. 16/6979, S. 69). Der von den Beschwerdeführern erhobene Vorwurf mangelnder Bestimmtheit (Schriftsatz vom 29.1.2008, S. 2) geht deswegen fehl.

Die neu eingefügte Pflicht zur Speicherung der Gerätenummern von Mobiltelefonen (§ 111 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TKG) verschafft den Behörden ein unverzichtbares Ermittlungsinstrument in all den Fällen, in denen Beschuldigte eine Mehrzahl von Mobilfunkkarten für ein und dasselbe Mobiltelefon nutzen („Kartenspieler“) und eine anschlussbezogene Auskunft daher oftmals kaum weiterführende Überwachungsansätze erbringt (vgl. BT-Drucks. 16/5846, S. 46, 68). Reagiert wird erneut auf ein tatsächliches Phänomen, das den – von Beginn an bestehenden – Zweck der Bestandsdatenauskunft zu vereiteln drohte.

Die neu eingefügten Regelungen zur Speicherung bestimmter Kundendaten im Zusammenhang mit Diensten der elektronischen Post (E-Mail, siehe § 111 Abs. 1 S. 3

TKG) dienen der Umsetzung von Vorgaben aus Art. 5 Abs.1 Buchstabe a Nr. 2 röm. iii und Buchstabe b Nr. 2 röm. ii der Richtlinie 2006/24/EG (siehe BT-Drucks. 16/5846, S. 68). Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass die Kennung von E-Mail-Konten unter den Kommunikationsbedingungen heutiger Tage zu einem grundlegenden Identifikationsmerkmal der kommunikativen Erreichbarkeit geworden ist, das es an Bedeutung mit dem der Rufnummer (im Bereich der klassischen Telefonie) oder der Adresse (im Bereich des klassischen Postversands) durchaus aufnehmen kann (zur Bedeutung derartiger Daten siehe mein Schriftsatz vom 22. 1. 2007, S. 16 f., 37 f.). Das von den Beschwerdeführern (Schriftsatz vom 29. 1. 2008, S. 2) hervorgehobene Risiko der Angabe falscher Personen- und Adressdaten stellt die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der aufs Ganze gesehen auch im E-Mail-Bereich gebotenen Bestandsdatenerfassung nicht in Frage (vgl. mein Schriftsatz vom 22. 1. 2007, S. 60 f.), zumal die Bundesnetzagentur derzeit Maßnahmen ergreift, dem erkannten Missstand (Angabe frei erfundener oder gestohlener Daten) entgegenzuwirken, indem sie die Unternehmen zu einer dem Sinn des Gesetzes entsprechenden Sorgfalt bei der Erhebung von Bestandsdaten im Sinne von richtigen, wahren Daten anhält. Das Gesetz beschränkt die Datenspeicherung im Übrigen auf Daten, die von den E-Mail-Diensteanbietern ohnehin zu eigenen Zwecken erhoben werden. Fragen der Zumutbarkeit für die Diensteanbieter, zu denen der Bevollmächtigte der Beschwerdeführer Stellung nimmt (Schriftsatz vom 29. 1. 2008, S. 2 f.), sind im Übrigen kein Verfahrensgegenstand mehr (Nichtannahmebeschluss vom 21. 6. 2001).

Die Neuregelung der gesetzlichen Vorgaben zur Ausgestaltung des Datenabrufs mittels Ähnlichenfunktion (§ 112 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 TKG), insbesondere die Zulassung des Einsatzes „sprachwissenschaftlicher Verfahren“, hat zum Ziel, die bereits durch die Ursprungsfassung getroffene Grundentscheidung für die Zulassung der Suche mittels Ähnlichenfunktion in einer brauchbaren und zielführenden Weise umsetzen zu können; nicht jedoch geht es darum, den Behörden ein qualitativ neuartiges Ermittlungsinstrument an die Hand zu geben. Der in § 112 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Buchstabe c TKG zum Ausdruck kommende Zweck, mithilfe von sprachwissenschaftlichen Verfahren zu gewährleisten, dass unterschiedliche Schreibweisen von Namen sowie typische Abweichungen infolge von Vertauschungen, Weglassungen etc. in die Suche einbezogen werden können, entspricht genau jener Zielsetzung, wie sie bereits in meinem Schriftsatz vom 22. 1. 2007 (S. 5 f., 87 f.) beschrieben worden ist. Bei der

Erarbeitung eines Verordnungsentwurfs auf Grund der bisherigen Vorgaben hat sich gezeigt, dass die bisherigen Vorgaben (v.a. wegen der notwendigen Vorabfestlegung auf bestimmte Zeichenfolgen) ungeeignet sind, diesen Zweck der Aufdeckung von typischen Ähnlichkeiten und Unrichtigkeiten in einer hinreichend praktikablen und brauchbaren Weise umzusetzen (vgl. BT-Drucks. 16/5846, S. 69). Diesem Manko hilft die Neufassung ab.

In § 112 Abs. 4 S. 4 TKG schließlich werden die zu protokollierenden Datenarten aus Gründen eines besseren Datenschutzes ergänzt bzw. präziser umschrieben (vgl. BT-Drucks. 16/5846, S. 69).

In Bezug auf die seit langer Zeit bestehenden unterschiedlichen Auffassungen zur Rechtsgrundlage für Auskünfte über eine hinter einer dynamischen IP-Adresse stehende Person, hat der Gesetzgeber durch § 113b S. 1 Halbsatz 2 TKG klargestellt, dass in der Fallkonstellation, in der den Ermittlungsbehörden aus anderen Erkenntnisquellen eine zu einer bestimmten Telekommunikation zugehörige dynamische IP-Adresse bekannt ist, die Auskünfte über die „hinter“ dieser IP-Adresse stehende Person auf der Grundlage des § 113 TKG erfolgen können, auch wenn hierbei im Rahmen der unternehmensinternen Bearbeitung des Auskunftersuchens auf Daten zurückgegriffen werden muss, die nach § 113a TKG gespeichert sind. Diese Regelung entspricht der schon zuvor herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung.

Die Bundesregierung hält im Übrigen an ihrer Äußerung vom 22. Januar 2007 fest.

Bayreuth, den 31. März 2008



Prof. Dr. Markus Möstl